

alt	Änderungssatzung
Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2017	Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 25.02.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom xx.xx.2024
Artikel I	Artikel I
<p data-bbox="362 427 730 456" style="text-align: center;">§ 2¹⁾ Gegenstand der Anstalt</p> <p data-bbox="87 496 1021 699">3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an ihnen beteiligen. Nach diesen Maßgaben kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.</p>	<p data-bbox="1312 427 1697 456" style="text-align: center;">§ 2¹⁾²⁾ Gegenstand der Anstalt</p> <p data-bbox="1043 496 1984 914">3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an ihnen beteiligen. Nach diesen Maßgaben kann die Anstalt andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend. Für die in Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.</p> <p data-bbox="1043 954 1984 1374">7) Durch Beschluss der Vertretung des Trägers und des Verwaltungsrats kann einem Träger die gem. § 2 Abs. 1 übertragene Abwasserbeseitigungspflicht ausschließlich zum Zwecke des Abschlusses oder der Änderung einschließlich der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einer anderen juristischen Person des Öffentlichen Rechts zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung gem. § 50 Satz 1 LWG i. V. m. § 56 WHG zurückübertragen werden. Diese Rückübertragung steht unter der Bedingung, dass die erforderliche wasserrechtliche Zulassung erteilt wird und anschließend durch Beschluss der Vertretung des Trägers und mit Zustimmung der zuständigen Behörde zurück an die Anstalt fällt und die Anstalt und die andere juristische Person des öffentlichen Rechts sich durch Abschluss einer Vereinbarung dazu verpflichten, die Ausführung der</p>

	Abwasserbeseitigung gemeinsam durchzuführen.
Artikel II	Artikel II
§ 4 Der Vorstand	§ 4²⁾ Der Vorstand
7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den tarifrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Eine Ausnahme hiervon bilden Entscheidungen in Bezug auf den technischen Leiter der Anstalt sowie Entlassungen.	7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den tarifrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. [letzter Satz entfallen]
Artikel III	Artikel III
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	§ 6²⁾ Zuständigkeit des Verwaltungsrats
3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), 2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung, 3. die Änderung des Stammkapitals, 4. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes, 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, 6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen <ol style="list-style-type: none"> a) bei Maßnahmen bis 200.000 € ab einer Wertgrenze von 20.000 € wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann, b) bei Maßnahmen größer als 200.000 € ab einer Wertgrenze von mehr als 	3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), 2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung, 3. die Änderung des Stammkapitals, 4. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes, 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, 6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen <ol style="list-style-type: none"> a) bei Maßnahmen bis 200.000 € ab einer Wertgrenze von 20.000 € wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann, b) bei Maßnahmen größer als 200.000 € ab einer Wertgrenze von mehr als 10 % der geplanten Summe, wenn keine Deckung durch

<p>10 % der geplanten Summe, wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann, c) immer jedoch bei einer Überschreitung der Maßnahme ab 50.000 €.</p> <p>7. die Bestellung des Abschlussprüfers, 8. die Feststellung des Jahresabschlusses, 9. die Ergebnisverwendung, 10. die Entlastung des Vorstandes, 11. beamten- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen in Bezug auf den technischen Leiter der Anstalt sowie Entlassungen.</p>	<p>Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann, c) immer jedoch bei einer Überschreitung der Maßnahme ab 50.000 €.</p> <p>7. die Bestellung des Abschlussprüfers, 8. die Feststellung des Jahresabschlusses, 9. die Ergebnisverwendung, 10. die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>[Aufzählungspunkt 11. entfallen]</p>
Artikel IV	Artikel IV
<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats</p> <p>1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p> <p>3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalangelegenheiten, - Liegenschaftsangelegenheiten, - Auftragsangelegenheiten. 	<p style="text-align: center;">§ 7²⁾ Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats</p> <p>1) Der Verwaltungsrat tritt auf in Textform unter Einschluss von E-Mail ergangene Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort, Form der Versammlung und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p> <p>3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalangelegenheiten, - Liegenschaftsangelegenheiten, - Auftragsangelegenheiten, - für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung, die im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

8) In dringenden Ausnahmefällen sind Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats an der Abstimmung beteiligt sind; das gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 – 5, Nr. 7 – 11 dieser Satzung. Über das Vorliegen eines dringenden Ausnahmefalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Dieser leitet auch das Verfahren zur Fassung eines Umlaufbeschlusses ein. Umlaufbeschlüsse können schriftlich durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,

2. als in Textform unter Einschluss von E-Mail abgehaltenes Umlaufverfahren,

3. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,

4. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

Bei virtuellen und hybriden Versammlungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats die erforderlichen Informationen mitzuteilen, die zur Teilnahme an der Versammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

Die Sitzungsöffentlichkeit wird bei virtuellen Versammlungen durch Veröffentlichung der Zugangsdaten im Internet unter der Adresse der Anstalt (<https://www.abwasserbetrieb-teo.de>) gewährleistet. Bei hybriden Versammlungen ist ausreichend, dass die Anstalt eine physische Teilnahme für die Öffentlichkeit am Ort der Versammlung ermöglicht.

9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats

<p>9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>im Einzelfall eine andere Form der Versammlung festlegt und nicht mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats der gewählten Form der Versammlung unverzüglich nach erfolgter Einberufung in Textform widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.</p> <p>Für Umlaufverfahren gilt weiter einschränkend, dass diese Verfahrensform ausschließlich für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung zulässig ist und für eine Beschlussfassung alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats an der Abstimmung beteiligt sein müssen.</p> <p>10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>Artikel V</p>	<p>Artikel V</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.</p> <p>Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.</p> <p>4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt bzw. der Satzungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Darüber hinaus können</p>	<p style="text-align: center;">§ 9²⁾ Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Bekanntmachungen</p> <p>2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. In Verbindung mit § 114 a GO NRW ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung –KUV- zu beachten.</p> <p>Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.</p> <p>4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt bzw. der Satzungen der Anstalt erfolgen, sofern diese Satzung oder rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Darüber hinaus</p>

die bei den Trägern vorhandenen Bekanntmachungskästen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.	können die bei den Trägern vorhandenen Bekanntmachungskästen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.
Artikel VI	Artikel VI
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.